

Stadt Merseburg



Hinweise zur Zweitwohnungssteuer-Erklärung

Pkt. 1 Angaben zur Person

Bitte kreuzen Sie an, in welchem Familienstand Sie sich befinden.

Pkt. 2 Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung

Tragen Sie jeweils die Anschrift Ihrer Haupt- und Nebenwohnung ein. Kreuzen Sie anschließend Ihre Rechtsbeziehung mit der angegebenen Nebenwohnung an. Wählen Sie anschließend die Art der Wohnung und deren Nutzungsart aus. Erfüllen Sie einen der Befreiungstatbestände, kreuzen Sie dies bitte an und fügen die entsprechenden Nachweise zur Prüfung bei. Sind die Nachweise nur für einen bestimmten Zeitrahmen gültig (z.B. Semesterbescheinigungen), sind diese unaufgefordert einzureichen. Liegen keine aktuellen Nachweise vor, ergeht ein Steuerbescheid gemäß § 6 Zweitwohnungssteuersatzung.

Pkt. 3 Angaben zur Steuerpflicht

Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Zweitwohnsitz abzumelden oder wurde dieser im laufenden Jahr abgemeldet, erklären Sie bitte zu welchem Datum dies erfolgt bzw. erfolgte. Der Steuerbescheid ergeht anteilig für die Monate, in denen die Voraussetzungen für die Zweitwohnungssteuer erfüllt waren.

Mieter/Mieterin

Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer ist die Nettokaltmiete für die Nebenwohnung im Erhebungszeitraum. Auch dann, wenn jemand anderes für Sie die Miete bezahlt.

Wenn eine Bruttomiete vereinbart worden ist, ohne dass die Betriebskosten gesondert ausgewiesen sind und ohne dass über sie abgerechnet wird, werden 20% von der Bruttomiete als Betriebskosten abgesetzt. Die restlichen 80% werden in diesem Falle als Nettokaltmiete zur Berechnung herangezogen.

Mitmieter/Mitmieterin

Sollten Sie die Wohnung mit anderen gemeinschaftlich nutzen und ergibt sich Ihre anteilige Miete nicht aus einem Mietvertrag, wird Ihre anteilige Wohnfläche für die Aufteilung der Miete herangezogen. Hierfür geben Sie bitte an, wie viele volljährige Personen insgesamt in der Zweitwohnung leben, die Gesamt-m², die m² der genutzten Zimmer sowie die m² der Gemeinschaftsräume.

Eigentümer/Eigentümerin

Bei selbstgenutzten Eigenheimen, Eigentumswohnungen oder für unentgeltlich überlassene Wohnungen erfolgt die Ermittlung der ortsüblichen Miete für vergleichbare Wohnungen. In diesem Fall ergänzen Sie bitte die Angaben unter „Angaben zur Berechnungsgrundlage“.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Merseburg – Der Oberbürgermeister –, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, E-Mail: oberbuergerremeister@merseburg.de, Tel. 03461 445 0. Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 34 Bundesmeldegesetz, §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt sowie § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt und die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Merseburg.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.merseburg.de (Rathaus – Stadtverwaltung - Finanzen - Datenschutzhinweise) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von der Datenschutzbeauftragten der Stadt Merseburg, die Sie unter der Anschrift Datenschutzbeauftragte der Stadt Merseburg, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg, E-Mail: datenschutz@merseburg.de, Tel. +49 03461 445 702 erreichen können.